

## Entlehnbedingungen für Bestände der Österreichischen Nationalbibliothek

1. Bestellungen sind nur online direkt aus den Katalogen der ÖNB möglich.
2. Die Leihfristen der entliehenen Werke können im Quick Search Katalog der ÖNB unter ‚Mein Konto‘ über den Menüpunkt „Anmelden“ (mit Eintrag von Benutzer-ID und persönlichem Passwort) überprüft werden. Die 30-tägige Leihfrist kann einmal um weitere 30 Tage ebendort auch verlängert werden, sofern das Werk nicht von anderen BenutzerInnen vorgemerkt wurde. Eine Verlängerung über die Gültigkeit des Bibliotheksausweises hinaus ist nicht möglich.
3. Alle Bestellungen zur Entlehnung werden zentral bei der Buchausgabe LS1 am Heldenplatz ausgefolgt und müssen auch dort wieder zurückgegeben werden.
4. Medien, die noch keinen Barcodeeintrag aufweisen, müssen nach ihrer Bestellung noch für die Entlehnung bearbeitet werden. In diesen Fällen ist mit einer Wartezeit von ca. 2 Tagen zu rechnen.
5. BenutzerInnen werden per E-Mail sieben Tage sowie einen Tag vor Ablauf der aktuellen Entlehnfrist an die Rückgabe erinnert. Diese Verständigung ist nur bei aktueller E-Mail-Adresse möglich.
6. Im Falle einer verspäteten Rückgabe von Medien werden Überschreitungs- und Mahnkosten eingehoben:

Überschreitungskosten / Medieneinheit / Tag 0,50 EUR  
10 Tage nach Fälligkeit (1. Mahnung per E-Mail) 5,00 EUR  
20 Tage nach Fälligkeit (2. Mahnung per E-Mail) 7,50 EUR  
30 Tage nach Fälligkeit (3. Mahnung per Post eingeschrieben) 10,00 EUR  
zzgl. Porto und Gebühr für die Sendung

**Werden Medien nicht fristgerecht zurückgegeben oder fällige Gebühren nicht bezahlt, ist jede weitere Entlehnung, aber auch die Verlängerung von entliehenen Medien nicht möglich, die Entlehnberechtigung wird gesperrt. Wird einer neuerlichen Zahlungsaufforderung binnen 14 Tagen nach der dritten Mahnung nicht nachgekommen, wird die Entlehnberechtigung entzogen und der Bibliotheksausweis gesperrt.**

7. Bei im Rahmen des Entlehnverhältnisses entstandenen Schäden / bei endgültigem Verlust entliehener Bücher wird zur Deckung des Verwaltungsaufwands unabhängig vom Schadenswert die Kautions zur Gänze einbehalten.